

§ 35 EEffG Bestimmungen ab 2023

EEffG - Bundes-Energieeffizienzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Zielbestimmung

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,

1. 1.die Energieeffizienz zu verbessern und den Endenergieverbrauch zu senken;
2. 2.das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu stärken;
3. 3.die Bestimmungen zur Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 210, die in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen, wirksam umzusetzen und damit zu den übergeordneten unionsweiten Energieeffizienzzielen den erforderlichen Beitrag zu leisten;
4. 4.innovative und energieeffiziente Technologien zu stärken;
5. 5.die Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen festzulegen;
6. 6.einheitliche Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards für Energiedienstleistungen vorzugeben;
7. 7.notwendige und systematisierte Vorgaben für Energieaudits und Managementsysteme festzulegen und deren Anwendungsbereich auszudehnen;
8. 8.die Vorbildfunktion des Bundes zu stärken und über die Energieeffizienz die Dekarbonisierung des Bundes voranzutreiben;
9. 9.die Energieeffizienz durch eine individuelle und fernablesbare Verbrauchserfassung zu verbessern;
10. 10.den Umstieg auf eine nachhaltige, energieeffiziente und ressourcenschonende Wirtschaft voranzutreiben und damit den Wirtschaftsstandort Österreich zukunftsorientiert zu gestalten;
11. 11.Haushalte, insbesondere einkommensschwache und energiearme Haushalte, bei der Reduktion des Endenergieverbrauchs angemessen zu unterstützen;
12. 12.über die Energieeffizienz zu den Zielen der
 1. a)nationalen Klimaneutralität 2040;
 2. b)unionsweiten Klimaneutralität 2050;
 3. c)Forcierung der Erneuerbaren Energien und
 4. d)Reduktion von Treibhausgasenbeizutragen und
13. 13.die Stärkung der Energieeffizienz als wesentlichen Grundpfeiler des staatlichen Handelns im Energie- und Klimabereich, um volkswirtschaftliche und budgetäre Nachteile zu vermeiden, die ansonsten nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand oder überhaupt nicht mehr zu beheben sind (Vermeidung von negativen Lock-in-Effekten).

In Kraft seit 15.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at